

Bundesgericht 4A_561/2012 f 23.01.2013 nicht publ.

Hypothetische IV-Rente II

Leitsatz

Keine Kürzung von Taggelder aufgrund einer hypothetischen, tatsächlich weder bezogenen noch beantragten IV-Leistung (ungenügende Tragfähigkeit der angerufenen AVB-Bestimmung und fehlendes treuwidriges Verhalten der Versicherten).

Sachverhalt

Eine Versicherte und der Krankentaggeldversicherer ihres Arbeitgebers sritten darüber, ob Letzterer berechtigt sei, eine hypothetische IV-Rente, die von der Versicherten weder bezogen noch beantragt wurde, von seinen Taggeldzahlungen abzuziehen.

Erwägungen

Der Versicherer stützte die von ihm angestrebte Anrechnung auf folgende AVB-Bestimmung:

¹ Hat der Versicherte einen Anspruch auf Leistungen eidgenössischer oder betrieblicher Versicherungen oder wird er von einem haftpflichtigen Dritten entschädigt, so ergänzt die W. diese Leistungen bis zur Höhe des versicherten Taggelds.

² Bezahlt die W. anstelle eines haftpflichtigen Dritten ein Taggeld, so subrogiert sie im Umfang ihrer Leistungen in die Rechte des Versicherten oder des Berechtigten.

Aus der Formulierung "hat einen Anspruch" [*a droit*] schliesst das Bundesgericht, dass es einerseits nicht darauf ankommt, ob die Sozialversicherungsleistungen tatsächlich bezogen wurden, dass aber andererseits der Anspruch auf Leistungen vom dafür zuständigen Organ des Versicherungsträgers anerkannt sein muss. Aus der Bestimmung lässt sich hingegen weder herleiten, dass der Versicherte verpflichtet sei, Sozialversicherungsleistungen zu beantragen, noch dass der Versicherte nicht beantragte Leistungen von seinen Taggeldzahlungen abziehen darf. Damit schied die vom Versicherer angerufene AVB-Bestimmung als Grundlage seiner Leistungskürzung aus.

Unter Berufung auf BGE 133 III 527 (hypothetische IV-Rente) machte der Versicherer ergänzend geltend, der Eintritt der (eine Anrechnung der IV-Leistungen ermöglichenden) aufschiebenden Bedingung sei von der Versicherten treuwidrig verhindert worden (Unterlassen der Anmeldung bei der IV), weshalb die Bedingung nach Art. 156 OR als erfüllt gelte. Auch dieses Argument wurde vom Bundesgericht verworfen. Einerseits wurde die Versicherte – im Gegensatz zum Fall BGE 133 III 527 – vom Versicherer nicht explizit angehalten, sich bei der IV anzumelden und andererseits musste ihr – aufgrund des Verhaltens der behandelnden Ärzte, die angesichts des jungen Alters der Versicherten eine Gesundung nicht ausschliessen wollten – nicht klar sein, dass sie einen Anspruch auf IV-Leistungen hatte. Damit erscheint das Unterlassen der Anmeldung nicht als treuwidrig i.S. von Art. 156 OR.

Anmerkungen

Dass Versicherte, die einen Anspruch auf Krankentaggelder haben, eine Anmeldung bei der IV unterlassen, kommt in der Praxis immer wieder vor. Die Versicherer versuchen in diesen Fällen mit unterschiedlichem Erfolg, eine *hypothetische IV-Rente* an ihre eigenen Leistungen anzurechnen. Die Rechtsprechung lässt die Konturen der Regeln erkennen, die solches zulassen.

Erstens bedarf es einer klaren Grundlage in den AVB. Der Tatbestand der unterlassenen Anmeldung sollte explizit geregelt sein (dabei handelt es sich, wie BGE 133 III 527 klarstellt, nicht um eine Schadenminderungsmassnahme, obwohl die Pflicht, sich bei der IV anzumelden bei vielen Bedingungswerken unter dem Titel der Schadenminderung aufgeführt ist). Zweitens muss der Versicherer in seinen Abläufen sicherstellen, dass der Versicherte rechtzeitig und schriftlich aufgefordert wird, seinen Fall der IV anzumelden.